

Keine anteilige Kürzung der Jahressonderzahlung bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses

(LAG Rheinland-Pfalz, Aktenzeichen 8 SA 579/09 vom 10. Februar 2010)

Beschäftigte deren Arbeitsverhältnisse unterbrochen waren, haben für alle Monate, in welchen sie innerhalb eines Kalenderjahres Entgelt erhalten, Anspruch auf anteilige Jahressonderzahlung. Eine Lehrkraft ist beschäftigt von Februar bis Juli 2011 nach einer Unterbrechung wurde sie wieder am 1. Oktober bis Dezember 2011 beschäftigt. Sie hat einen Anspruch auf Jahressonderzahlung von 8/12. Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hat dies in seinem Urteil vom Februar 2010 bestätigt. Trotz der Rechtsprechung haben die Arbeitgeber ihre Durchführungshinweise zur Jahressonderzahlung über die Kürzung nicht geändert. Sie warten auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes. Ansprüche aus dem TV-L verfallen, wenn sie nicht

innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Kolleginnen und Kollegen deren Jahressonderzahlung auf Grund von mehreren Arbeitsverhältnissen im Kalenderjahr 2011 gekürzt wurde, sollten deshalb die restliche Jahressonderzahlung beim Arbeitgeber innerhalb der sechsmonatigen Ausschlussfrist schriftlich geltend machen. Hierzu reicht ein formloses Schreiben an das LBG mit der entsprechenden Forderung (Beispiel siehe Rückseite). Die Ausschlussfrist beginnt am 1. Dezember und endet am 31. Mai 2012. Von dieser Regelung sind in ersten Linie mehrfach befristet beschäftigte Kolleginnen und Kollegen betroffen.

Arbeitnehmervertreterinnen der GEW in den Hauptpersonalräten (HPRn) beim Kultusministerium



Margit Stolz-Vahle
HPR Grund-, Haupt-,
Werkreal-, Real- und
Sonderschulen



Bärbel Etzel-Paulsen
HPR Grund-, Haupt-,
Werkreal-, Real- und
Sonderschulen



Traudel Kern
HPR berufliche Schulen



Christina Klages
HPR Gymnasien

Absender:

Datum: _____

Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach

Jahressonderzahlung
Personal-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich befinde mich seit dem aufgrund mehrerer befristeter Arbeitsverträge in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg. Bei der Berechnung der Jahressonderzahlung 2011 ist allerdings nur mein zuletzt abgeschlossener befristeter Vertrag berücksichtigt worden und sind die Beschäftigungszeiten vor dem unberücksichtigt geblieben. Infolge dessen sind nur/12 der Jahreszuwendung gezahlt worden.

Das LAG Rheinland-Pfalz (8 Sa 579/09) hat mit Urteil vom 10. Februar 2010 entschieden, dass eine anteilige Kürzung der Jahressonderzahlung bei mehrfach befristet Beschäftigten um die Zeiten vor einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses gem. § 20 Abs. 4 TV-L unzulässig ist. Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts sind für die Zwölfteilung auch diejenigen Kalendermonate des Kalenderjahres zu berücksichtigen, in denen ein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung aus einem vorausgegangenem Arbeitsverhältnis bestanden hat. Dabei kommt es nicht darauf an, dass das Arbeitsverhältnis ununterbrochen ist.

Danach stünde mir unter Berücksichtigung der restlichen Beschäftigungszeiten von Monaten eine Zahlung von/12 zu. Daher beantrage ich die Nachzahlung der restlichen/12 der Jahressonderzahlung.

Soweit meinem Antrag wegen des Abwartens auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts nicht stattgegeben werden könnte, erkläre ich mich mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden und bitte Sie, mir den Eingang dieses Antrags zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen
